**Gesuch zur Benützung des öffentlichen Grundes**

Mit Unterzeichnung des Gesuchformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Rückseite) sowie die Technischen Vorschriften (Ausführungsbestimmungen) gelesen zu haben und zu kennen.

**Gesuchsteller: Rechnungsadresse:**

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefonnr.:

E-Mail:

**Bauleitung: Unternehmung:**

Name:

Bauführer/Polier:

Adresse:

PLZ, Ort:

Telefonnr.:

E-Mail:

Ort der Installation:

Zweck der Installation:

**Abmessungen:**

Länge:

Breite:

Fläche:

**Dauer der Arbeiten:** von:       bis:

**Beilage:**

Dem Gesuch ist ein Katasterplan beizulegen (erhältlich bei einem Geometer oder beim Bauamt). Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar einzutragen.

**Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt für die Benützung des öffentlichen Grundes zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage).**

Datum:       Unterschrift des Gesuchstellers: ……………….…………………..

Das Gesuch ist spätestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes in einem Exemplar beim Bauamt der Gemeinde Wünnewil-Flamatt oder unter bauamt@wuennewil-flamatt einzureichen.

**Allgemeine Bedingungen**

1. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung des Bauamts Wünnewil-Flamatt ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall sind ihr je 2 Exemplare der Ausführungspläne einzureichen.
2. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.
3. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellung an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzzeichen trägt der Bewilligungsinhaber.
4. Für die Signalisierung und Markierung gelten die entsprechenden VSS-Normen.
5. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
6. Für die Behandlung eines Gesuches gemäss Artikel 19 Absatz 3 des Strassenreglements ist eine Verwaltungsgebühr von Pauschal Fr. 200 geschuldet. Die temporäre Benutzung kostet pro Monat Fr. 5 pro m².
7. Baubeginn und Bauende sind dem Bauamt Wünnewil-Flamatt zu melden.

**Die Bewilligung für das umschriebene Gesuch wird unter folgenden Bedingungen erteilt:**

1. **Die allg. Bedingungen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt und die Technischen Vorschriften sind strikte einzuhalten.**
2. **Besondere Bedingungen:**

Ort und Datum: Für die Gemeinde:

      …………………………………………..